

Die Kennzeichnungspflicht privat betriebener Videoüberwachungsmaßnahmen

Auszüge aus Kommentaren
zum §6b des Bundesdatenschutzgesetzes
mit einer anschließenden Zusammenfassung

Herausgeber:



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung - OG Hannover

Michael Ebeling
Riepener Straße 7
31699 Beckedorf

17.12.2008

Einleitung

Der Paragraph 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) regelt die "Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen". Gemeint ist damit u.a. die so genannte "Videoüberwachung".

Die in diesem Gesetz festgelegte Kennzeichnungspflicht solcher Überwachungsmaßnahmen wird in öffentlicher Diskussion vielfach falsch ausgelegt oder interpretiert, so dass es Aufgabe dieses Textes sein soll - basierend auf vier anerkannten Gesetzeskommentaren - die aktuell übliche Gesetzesauslegung hierzu möglichst eindeutig, objektiv und wertungsfrei festzustellen.

Das Gesetz

BDSG § 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,*
- 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder*
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke*

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) 1Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. 2Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang soll es im Speziellen nur um den Absatz 2 des Gesetzes gehen: *Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.*

Hierzu werden folgende Gesetzeskommentare zum BDSG berücksichtigt:

[1] Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Spiros Simitis (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar
6., neu bearbeitete Auflage 2006, Nomos-Verlag
(Der betrachtete Buchauszug stammt von Dr. Johann Bizer.)

[2] Peter Gola, Dr. Rudolf Schomerus und Christoph Klug: BDSG Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar
9., überarbeitete und ergänzte Auflage 2007, Verlag C.H. Beck München

[3] Dr. jur. Wolfgang Däubler, Dr. jur. Thomas Klebe, Dr. jur. Peter Wedde und Dr. jur. Thilo Weichert:
Bundesdatenschutzgesetz, Basiskommentar zum BDSG
2. Auflage 2006, Bund-Verlag.
(Der betrachtete Buchauszug stammt von Dr. jur. Wolfgang Däubler.)

[4] Dr. jur. Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Prof. Dr. jur. Armin Herb: Datenschutzrecht, Kommentar
Band 1, Stand: Juli 2008, Richard Boorberg Verlag

Grundsätzliches

"Die Verpflichtung zur Transparenz gehört zu den zentralen Elementen der gesetzlichen Regelung. (...) Der Umstand eine Videoüberwachung erkennen zu können, ermöglicht dem Betroffenen, entweder sein Verhalten "unter dem Auge" der Kamera darauf einzurichten oder der Kamera auszuweichen. Eine abschreckende Wirkung kann die Videoüberwachung ohnehin nur entfalten, wenn sie gegenüber dem (potentiellen) Störer auch offen erfolgt; eine Erkenntnis, die sich die Rechtsprechung seit Jahren zu eigen gemacht hat."
[1, S. 595f.]

"Die Regelung in Abs. 2 dient der Transparenz des Vorgangs der Videoüberwachung." [3, S. 222]

"[Die Kennzeichnung] ist zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts erforderlich und dient der Transparenz für die Betroffenen, damit diese ihr Verhalten entsprechend einrichten können." [4, S. 12]

Kennzeichnung

"Erforderlich sind nach dem Gesetz keine detaillierten Informationen über Art und Umfang der Videoüberwachung, bspw. über die Zahl der Kameras, vorhandene Zoomfunktionen oder das Überwachungspotenzial. Ausreichend sind erkennbare Hinweise auf die Tatsache, dass ein bestimmter Raum mit Hilfe von Videos überwacht wird. Der Betroffene muss aber eine Vorstellung bekommen können, welcher Raum von der Videoüberwachung erfasst wird, um dieser ausweichen zu können. (...) Die Videoüberwachung muss nicht von jedem Betroffenen erkannt werden. Ausreichend ist die Möglichkeit des Betroffenen, die Videoüberwachung zu erkennen. Maßstab sind die subjektiven Möglichkeiten derjenigen, die typischerweise den Raum betreten und sich in diesem aufhalten und daher über den Umstand der Videoüberwachung informiert werden müssen. Optische Hinweise müssen im Blickfeld des Betroffenen (...) wiederholt werden. (...)

Auf gesonderte optische Hinweise kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Kamera für den Betroffenen deutlich sichtbar angebracht ist. Allerdings muss der Betroffene nach Sinn und Zweck der Regelung die Möglichkeit haben, der Überwachung auszuweichen. Soweit der Betroffene die Videokamera aber erst als solche erkennt, wenn er sich in ihrem Erfassungsfeld befindet, ist ein zusätzlicher Hinweis im räumlichen Vorfeld erforderlich. Im Einzelfall kann der Umstand der Videoüberwachung durch das Aufstellen von Monitoren erkennbar gemacht werden, durch die der Umstand einer Beobachtung erkennbar ist. Die Betroffenen müssen allerdings nach Art und Umfang der Aufnahmen erkennen können, dass sie sich im Erfassungsfeld einer Videoüberwachung befinden. Dies wird bspw. nicht der Fall sein, wenn auf dem Monitor eine andere Umgebung mit anderen Personen zu sehen ist, so dass der Betroffene den Umstand der Videoüberwachung nicht auf sich beziehen kann. Ungeeignet ist das Aufstellen von Monitoren, wenn nach der Gestaltung des Raumes der Blick des Betroffenen gezielt auf andere Objekte (bspw. Verkaufsware) gelenkt wird, wie dies bspw. in Läden und Kaufhäusern regelmäßig der Fall ist." [1, S. 596]

"Häufig wird die Tatsache der Beobachtung bereits dadurch erkennbar sein, dass die Videokamera für jedermann sichtbar installiert ist (...). Ob dann noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, mag fraglich erscheinen (...). Eindeutig überzogen ist aber die Forderung nach evtl. Mehrsprachigkeit der Information; es genügt die bildliche Darstellung der Kamera." [2, S. 317]

"Erforderlich sind eindeutige Hinweise wie etwa gut sichtbar angebrachte Schilder. Ggf. muss der Hinweis in mehreren Sprachen erfolgen, wenn mit ausländischen Betroffenen zu rechnen ist (etwa an Bahnhöfen und Flughäfen). Der Hinweis kann auch durch Piktogramme erfolgen, wenn diese eindeutig und klar verständlich sind (...).

Nicht erforderlich ist, dass alle genutzten Kameras auf den ersten Blick zu erkennen sind. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass Betroffene sich auch in öffentlich zugänglichen Bereichen der Kameraüberwachung nach dem Erkennen der überwachten Bereiche kurzfristig entziehen können (...). Dies führt für die Praxis dann doch wieder zu dem Zwang, Kameras sichtbar anzubringen oder kontrollfreie Räume auszuweisen (etwa durch Schraffuren auf dem Fussboden)." [3, S. 222]

"Nur der Umstand, also die Tatsache (und ggf. der Zeitraum) der Beobachtung, nicht aber die Videokamera an sich müssen erkennbar sein. Ein Schild »24 Stunden Videokontrolle« oder »Dieser Raum wird videoüberwacht« reichen, wenn der Hinweis an einer gut sichtbaren Stelle (bzw. markantem Ort, wie beim Kassenautomaten im Parkhaus) angebracht ist, was jedoch regelmäßig Augenhöhe bedeutet (2,50 m sind zu hoch). Konkludente Hinweise (Ins Auge fallende Videoüberwachungsmaßnahme (... oder) Aufstellen von Monitoren im Eingangsbereich, die Ausschnitte der Überwachungsbilder zeigen) reichen hingegen regelmäßig nicht aus: Denn aus dem Vorhandensein von Einrichtungen kann weder auf deren Benutzung an sich noch auf den örtlichen oder zeitlichen Umfang geschlossen werden. Bereits die Gesetzesbegründung verlangte »deutlich sichtbare Hinweisschilder«. Der Betroffene darf nicht erst suchen müssen. Piktogramme können zulässig sein, wenn sie für jedermann verständlich sind (vgl. auch das inzwischen bestehende DIN-Zeichen)." [4, S. 12]

Angabe der verantwortlichen Stelle

"Der Betroffene muss neben dem Umstand der Videoüberwachung auch die für sie verantwortliche Stelle im Sinne von Abs. 2 erkennen können. (...) nämlich mindestens den Namen der verantwortlichen Stelle und ihre Anschrift. Ein Hinweis auf eine örtliche Stelle - bspw. in Kaufhäusern »die Kundeninformation im Erdgeschoss« - wird ausreichend sein, wenn der Betroffene an diesem Ort auskunftsbereites Personal ohne unzumutbare Wartezeiten antreffen kann." [1, S. 597]

"Erkennbar zu machen ist ferner die verantwortliche Stelle, damit der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann. (...) Auch hier ist die vom Gesetz gewollte Transparenz erreicht, wen auch ohne weitere Informationsschilder etc. (so z.B. bei der Videoüberwachung in einer Bank) die verantwortliche Stelle eindeutig ist." [2, S. 317]

"Mitgeteilt werden muss mindestens der Name und die Postanschrift der verantwortlichen Stelle. Die Mitteilung eines Postfachs ist nicht ausreichend." [3, S. 222]

"Es ist der vollständige Name und bei juristischen Personen der exakte juristische Name anzugeben. Zur Identität gehören weiter die Adresse (die Angabe eines Postfachs reicht nicht). Erfolgt die Videoüberwachung für mehrere verantwortliche Stellen (z.B. in einer Ladenpassage, einem Einkaufsmarkt oder einem Gebäude, das mehreren Unternehmen dient), so kann eine verantwortliche Stelle intern schriftlich ermächtigt werden, die Funktion der verantwortlichen Stelle im Sinne von Abs. 2 wahrzunehmen." [3, S. 12f.]

Kamera-Attrappen

"[Die Kennzeichnungspflicht] (...) gilt auch für das Aufstellen einer Attrappe." [1, S. 597]

"Handelt es sich nur um eine nicht funktionsfähige Attrappe, so ist - auch wenn §6b keine Anwendung findet - der Bedrohungseffekt für den unwissenden Betroffenen der nämliche. Der Betroffene ist zumindest auf die verantwortliche Stelle hinzuweisen (...)." [2, S. 317]

"Die Verpflichtung besteht auch, wenn Attrappen angebracht werden (...)." [3, S. 222]

"Da Attrappen, die eine Überwachung lediglich vortäuschen, von §6b nicht erfasst werden, kann auch die Kenntlichmachung nach Abs. 2 nicht verlangt werden. Unabhängig davon ist es unschädlich, wenn ein Hinweis auf die verantwortliche Stelle angebracht wird." [4, S. 13]

Zusammenfassung

Wie dem aufmerksamen und informierten Leser aufgefallen sein dürfte, haben wir hier keineswegs nur "datenschutzfreundliche" oder unseren Datenschutzinteressen günstig-gelegene Kommentare zur Grundlage genommen. Vielmehr gilt unser Interesse einer sachlichen und rechtlich einwandfreien Darstellung der gesetzlichen Sachlage.

Es bleibt festzustellen, dass es in den vier unterschiedlichen Kommentarwerken durchaus voneinander abweichende Auffassungen zu Detailpunkten hinsichtlich der Kennzeichnung und der Behandlung von Kamera-Attrappen gibt.

Kein Dissens ist hinsichtlich der Anforderung der Angabe der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle festzustellen.

Im Zusammenhang mit unserer "Aktion Videoüberwachung in Hannover" vom 24.10.2008 zeigt sich, dass einige der darin von uns vorgenommenen Bewertungen der betrachteten Videoüberwachungsmaßnahmen in Geschäften und Läden der Innenstadt Hannovers einer kleinen Korrektur bedürfen - zum Teil in die eine, zum Teil in die andere Richtung.

Für diejenigen, die sich diesen Text als Betroffener der Aktion zu Gemüte führen, möge er nach eigenem Ermessen und Belieben als Richtschnur für den weiteren Umgang mit Videoüberwachung dienen. In diesem Fall möchten wir aber auch noch auf die Pflichten der Betreiber von Videoüberwachungsanlagen bezüglich der Interessenabwägung und des Führens einer fachgerechten Dokumentation hinweisen.

Wir stehen für Fragen, Kritik und Anregungen gerne zur Verfügung und freuen uns über jedes objektive Nachdenken zu diesem Thema, das zu einer eigenen und (auch von uns!) unabhängigen Meinungsbildung führt.

Michael Ebeling.